



1.6

**Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen
vom 19.02.2002**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 29) hat der Gemeinderat am 19.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben und öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Mannheim veröffentlicht, soweit sondergesetzliche Bestimmungen keine andere Form festlegen. Das Amtsblatt wird als Beilage zu „Wochenblatt Mannheim“ wöchentlich verteilt und kann an der Anschlagtafel im Rathaus E 5 eingesehen werden. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes bzw. des Mannheimer Morgen bzw. der erste Tag des Anschlags nach § 2 Absatz 2.
- (2) Besonders dringende Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Mannheim zurückgestellt werden kann, erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim unter www.mannheim.de. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung, dieser ist in der Bekanntmachung anzugeben. Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung gemäß Satz 1 aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Eilfall in der nächsten Ausgabe des „Mannheimer Morgen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt hier das Erscheinungsdatum der betreffenden Ausgabe.
- (3) In den in Absatz 2 genannten Fällen sind Bekanntmachungen in der folgenden Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Mannheim mit einem entsprechenden Hinweis auf die Veröffentlichung (Tag der Bekanntmachung) auf der Internetseite der Stadt Mannheim zu wiederholen.
- (4) Öffentliche Zustellungen in Form öffentlicher Bekanntmachungen im Sinne des § 15 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen ausschließlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus E 5.

§ 2

- (1) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 beschriebenen Weise nicht möglich oder erscheint sie ernsthaft gefährdet, erfolgen die Veröffentlichungen als Anzeigen im „Mannheimer Morgen“.
- (2) Ist das Erscheinen des „Mannheimer Morgen“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung als Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses E 5, der Bürgerdienste und anderen städtischen Anschlagflächen auf die Dauer von mindestens einer Woche sowie auf der Internetseite der Stadt Mannheim.
- (1) Auf den Anschlag ist in geeigneter Form hinzuweisen, z.B. durch Internetmeldung, Rundfunk oder mit Handzettel.

§ 3

- (1) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Bei Satzungsänderungen genügt die Wiedergabe des vollen Wortlautes der geänderten Bestimmungen.
- (2) Soweit öffentliche Bekanntmachungen oder Teile davon nur zeichnerisch oder in anderer für den Abdruck im Amtsblatt ungeeigneter Form festgelegt werden können, genügt ein Hinweis auf die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen unter Angabe von Ort und Dauer.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

(3) Über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 4

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes bzw. der Zeitung nach § 2 Abs. 1 bzw. der erste Tag des Anschlags nach § 2 Absatz 2.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 18.04.1978 in der Fassung vom 22.01.1980 außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 19.02.2002; Inkrafttreten am 01.03.2002 (Mannheimer Morgen v. 22.02.2002).

Beschluss Satzung am 22.07.2003; Inkrafttreten am 26.07.2003 (Amtsblatt Nr. 30 v. 25.07.2003).

Beschluss Satzung am 07.10.2003; Inkrafttreten am 12.10.2003 (Mannheimer Morgen v. 11.10.2003).

Beschluss Satzung am 03.11.2020; Inkrafttreten am 06.11.2020 (Amtsblatt Nr.170 v. 05.11.2020).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.